

1. Förderung der 24-Stunden-Betreuung - Sozialministerium

Das Sozialministerium hat ein Förderungsmodell entwickelt, mit dem Leistungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden können. Ein Zuschuss kann **ab Pflegestufe 3** nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt werden.

Die Förderung bei der **Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften** beträgt **maximal € 550** pro Monat. Bei der Beschäftigung **von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften** beträgt der Zuschuss **maximal € 1.100** pro Monat. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen. Erste Anlaufstelle bei Fragen zur 24-Stunden-Betreuung und für die Antragstellung ist das Sozialministeriumservice mit seinen 9 Landesstellen.

Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Um eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Bedarf/Notwendigkeit** einer (bis zu) 24-Stunden-Betreuung
- Bezug von **Pflegegeld ab der Stufe 3**
- **Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses** im Sinne des § 1 Abs 1 des Hausbetreuungsgesetzes
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine **theoretische Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, nachweisen oder **seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt** haben. Alternativ dazu muss eine **fachspezifische Ermächtigung** der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Einkommensgrenze für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt **€ 2.500 netto monatlich**, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen.

Für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400 bzw. um € 600 für unterhaltsberechtigte Angehörige mit Behinderung. Die Förderung wird unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt.

Arbeitsrecht für 24-Stunden-Betreuungskräfte

Bei der Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in privaten Haushalten gibt es zwei mögliche Arbeitsverhältnisse: eine **selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit**. Es gilt das Hausbetreuungsgesetz. Damit ist die rechtliche Absicherung der Betreuer und Betreuerinnen und der von ihnen betreuten Personen sowie eine praxisnahe Durchführung der 24-Stunden-Betreuung gewährleistet.



2. Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung - Land Vorarlberg

Das Land und die Gemeinden Vorarlbergs fördern die 24-Stunden-Betreuung zusätzlich zur bestehenden Bundesförderung.

» Voraussetzungen

- Anspruch auf Pflegegeld **ab Stufe 4** des Bundespflegegeldgesetzes
- Bezug der Unterstützung der 24-Stunden Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- Bei Pflegegeldstufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das Case Management bestätigt werden.

» Höhe der Förderung

- Maximale Höhe bei zwei Betreuungskräften € 600 / Monat
- Maximale Höhe bei einer Betreuungskraft € 300 / Monat
- Durch eine Härtefallregelung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können zusätzlich € 150 bzw. € 300 bezogen werden.

» Einkommensgrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person
€ 1.600 bzw.
 bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) **€ 1.900** übersteigt.

Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw.
 Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservices.

» Antragstellung

Diese zusätzliche Förderung muss mit dem „Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung“ beantragt werden. Der Antrag ist beim Gemeindeamt/Rathaus abzugeben. Die Gemeinde leitet den Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

» Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften sowie beim Amt der VlbG, Landesregierung, Soziales und Integration, 05574 511 24105

Übersicht der möglichen Förderungen:

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Pflegegeld monatlich €	Bundesförderung €	Landesförderung €	Gesamtförderung €
mehr als 65 Stunden	1	165,40			165,40
mehr als 95 Stunden	2	305,00			305,00
mehr als 120 Stunden	3	475,20	550,00		1 025,20
mehr als 160 Stunden	4	712,70	550,00	600,00	1 862,70
mehr als 180 Stunden	5	968,10	550,00	600,00	2 118,10
mehr als 180 Stunden	6	1 351,80	550,00	600,00	2 501,80
mehr als 180 Stunden	7	1 776,50	550,00	600,00	2 926,50